

**Abfrage evidenzbasierter Daten vom Gesundheitsamt Magdeburg**  
**Original Fragen und Antworten tabellarisch**

Fragestellung	Antwort Amtsleiter des Gesundheitsamtes Magdeburg, Dr. Hennig
<p><b>1.1: Werden im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg aktuell in Bezug auf Sars-CoV-2 die Störer evidenzbasiert ermittelt?</b> Mithin hat der Leiter des Gesundheitsamtes Magdeburg eidesstattlich zu versichern oder zumindest ausdrücklich</p> <p><b>a.</b> zu erklären, dass in jedem einzelnen Fall vermehrungsfähige Sars-CoV-2-Viren bei aktuell als krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder als Ausscheider geltenden Personen im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg klinisch ermittelt worden sind.</p>	<p>Eine Erklärung hierzu ist nicht möglich. Im Gesundheits- und Veterinäramt werden positiv getestete Personen erfasst.</p>
<p><b>b.</b> vorzutragen, wie viele Personen im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg in Bezug auf einen sich in deren menschlichen Organismus entwickelnden oder vermehrenden Sars-CoV-2-Erreger aktuell – aufgrund welcher klinischen Erkenntnisse - als krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder als Ausscheider gelten.</p>	<p>Eine Ermittlung der Anzahl dieser Personen ist nicht möglich. (Verweis auf 1. 1 a)</p>
<p><b>1.2: Sind die Störer (auch) durch anlasslose Testungen ermittelt worden?</b> Mithin hat der Leiter des Gesundheitsamtes Magdeburg im vorliegenden Verfahren eidesstattlich zu versichern oder zumindest ausdrücklich</p> <p><b>a.</b> zu erklären, dass im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg keine ungezielte Testung von asymptomatischen Personen stattgefunden hat bzw. die Zahl ungezielter Testungen asymptomatischer Personen zu benennen.</p>	<p>Eine derartige Erklärung zu „ungezielten Testungen“ ist nicht möglich. Eine Vielzahl von Personen sind selbstständig zum Test gegangen.</p>
<p><b>b.</b> vorzutragen, welche Anforderungen an die Sensitivität und Spezifität der zur Anwendung gekommenen Tests durch die beauftragen Labore gestellt worden sind.</p>	<p>Die zur Verwendung kommenden Tests werden nach Prüfung auf Sensitivität und Spezifität durch Herstellerfirmen zur Verfügung gestellt. Inwieweit Labore Anforderungen zu den genannten Eigenschaften stellen, ist uns nicht bekannt.</p>
<p><b>1.3: Werden Personen auch dann als infiziert gezählt, wenn statt einer legaldefinierten Infektiosität lediglich mittels RT-PCR-Tests virale RNA nachweisbar ist? Sind die verwendeten Tests bezüglich Abstrichart und -menge sowie Ct-Wert standardisiert? Und wenn nicht, werden diese dokumentiert?</b> Mithin hat der Leiter des Gesundheitsamtes Magdeburg im vorliegenden Verfahren eidesstattlich zu versichern oder zumindest ausdrücklich</p> <p><b>a.</b> zu erklären, dass im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg keine Personen als infektiös gemeldet werden oder als infektiös im Rahmen der maßnahmenrelevanten Statistiken gezählt werden, bei denen ein labordiagnostischer Nachweis mittels RT-PCR-Test und einem Ct-Wert größer als 34 ermittelt worden ist, soweit nicht durch Anzuchtung eines Erregers in Zellkultur die individuelle Kontagiosität (ein Maß für die Ansteckungsfähigkeit) festgestellt worden ist.</p>	<p>Eine Erklärung ist hier nicht möglich. Grundlage für die Infektiosität ist der Nachweis genetischen Materials des Virus. Der CT-Wert alleine, in welcher Höhe auch immer, wird nur bei Ausnahmefällen zur Feststellung einer Infektiosität herangezogen.</p> <p><i>Eigene Anm.: Allein der Nachweis genetischen Materials ist <b>keine</b> Grundlage für die Feststellung einer Infektiosität.</i></p>

Fragestellung	Antwort Amtsleiter des Gesundheitsamtes Magdeburg, Dr. Hennig															
b. vorzutragen, dass im Falle eines labordiagnostischen Nachweises mittels eines Ct-Werts größer als 34, Untersuchungen bei symptomfreien Kontaktpersonen nicht ohne weitere Indikationsstellung vorgenommen worden sind.	Jegliche Untersuchungen bedürfen einer Indikationsstellung.															
<b>2. Das Gesundheitsamt hat mithin wie folgt zu differenzieren:</b> a. Wie viele an Covid-19 Erkrankte (gem. § 2 Ziff. 4 IfSG) sind im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg in den letzten 4 Kalenderwochen je Kalenderwoche ermittelt worden?	Das Gesundheits- und Veterinäramt führt keine Statistik über COVID-19-Erkrankte (gem. § 2 Ziff. 4 IfSG)															
b. Wie viele Covid-19 Krankheitsverdächtige (gem. § 2 Ziff. 5 IfSG) sind im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg in den letzten 4 Kalenderwochen je Kalenderwoche ermittelt worden?	Das Gesundheits- und Veterinäramt ermittelt keine Personen, die an COVID-19 krankheitsverdächtig sind. Zwar ist nach § 6 IfSG Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig, jedoch erfolgen Verdachtsmeldungen nur sporadisch, sodass eine verlässliche Anzahl Krankheitsverdächtiger nicht zu erheben ist. Demzufolge fertigen wir auch keine Statistik an.															
d. Wie viele Sars-CoV-2-Ansteckungsverdächtige sind im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg in den letzten 4 Kalenderwochen je Kalenderwoche ermittelt worden? Unterteilt in jeweilige epidemiologische Verdachtskategorien (Kategorie Kontaktperson, medizinische Einrichtung etc.)	Das Gesundheits- und Veterinäramt ermittelt keine Ansteckungsverdächtigen im Sinne der gestellten Frage.															
e. In wie vielen Fällen wurden nach einer positiven Testung mittels RT-PCR-Testung im Bezirk des Gesundheitsamtes Magdeburg in den letzten 4 Kalenderwochen je Kalenderwoche auch eine Infektiosität ermittelt und festgestellt?	Wir gehen davon aus, dass bei Personen mit einem positiven PCR-Test auch eine Infektiosität vorliegt. <table border="1" data-bbox="1108 898 1821 1074"> <thead> <tr> <th>Kalenderwoche</th> <th>Positive PCR-Befunde</th> <th>Zahl der Kontaktpersonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5. KW 2021</td> <td>122</td> <td>394</td> </tr> <tr> <td>6. KW 2021</td> <td>126</td> <td>280</td> </tr> <tr> <td>7. KW 2021</td> <td>139</td> <td>404</td> </tr> <tr> <td>8. KW 2021</td> <td>123</td> <td>428</td> </tr> </tbody> </table> <i>Eigene Anm.: Dies ist eine unwissenschaftl. Vermutung.</i>	Kalenderwoche	Positive PCR-Befunde	Zahl der Kontaktpersonen	5. KW 2021	122	394	6. KW 2021	126	280	7. KW 2021	139	404	8. KW 2021	123	428
Kalenderwoche	Positive PCR-Befunde	Zahl der Kontaktpersonen														
5. KW 2021	122	394														
6. KW 2021	126	280														
7. KW 2021	139	404														
8. KW 2021	123	428														

Voraussetzungen zur Ergreifung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG sind das Vorhandensein von Personen, die Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit sind. Diese sind in § 2 IfSG<sup>[1]</sup> legal definiert. Der zentrale Begriff dabei ist der des Krankheitserregers, der in § 2 Ziff. 1 IfSG definiert ist als ein **vermehrungsfähiges** Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Entscheidend ist, dass es sich bei dem Krankheitserreger um ein vermehrungsfähiges Agens handeln muss. Denn nur ein vermehrungsfähiges Agens kann gem. § 2 Ziff. 2 IfSG eine Infektion verursachen. Der Nachweis von lediglich viraler RNA, wie ihn der RT-PCR-Test liefert, ist kein eindeutiger Nachweis einer Infektiosität, schon gar nicht, wenn die verwendeten Tests nicht standardisiert sind (siehe 1. 2. b).

**Fazit: Das Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg hat die mit Sars-CoV-2-Viren infizierten Personen nicht evidenzbasiert ermittelt. Damit waren/sind die Voraussetzungen für ergriffene Maßnahmen nicht gegeben und somit rechtswidrig. Verantwortlich für die ergriffenen Maßnahmen ist nach meinem Rechtsempfinden der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg. Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt hat zu prüfen, ob die anderen Gesundheitsämter des Landes ebenfalls Infizierte nicht evidenzbasiert ermittelt haben.**

[1] <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Herrn  
Uwe Albert  
Geschwister-Scholl-Straße 16  
39116 Magdeburg

Organisationseinheit  
Gesundheits- und Veterinäramt

Straße  
Lübecker Straße 32

Bearbeitet durch  
Herrn Dr. Hennig

Zimmer  
445

E-Mail  
gesundheitswesen@magdeburg.de  
*(gilt nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)*

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen

Telefon  
(0391) 540-6001

Telefax  
(0391) 540-6006

Datum  
09.03.2021

Sehr geehrter Herr Albert,

auf Ihre an uns gestellten Fragen möchte ich wie folgt antworten:

zu 1.1 a)

Eine Erklärung hierzu ist nicht möglich. Im Gesundheits- und Veterinäramt werden positiv getestete Personen erfasst.

zu 1.1 b)

Eine Ermittlung der Anzahl dieser Personen ist nicht möglich. (Verweis auf 1.1 a)

zu 1.2 a)

Eine derartige Erklärung zu „ungezielten Testungen“ ist nicht möglich. Eine Vielzahl von Personen sind selbstständig zum Test gegangen.

zu 1.2 b)

Die zur Verwendung kommenden Tests werden nach Prüfung auf Sensitivität und Spezifität durch Herstellerfirmen zur Verfügung gestellt. Inwieweit Labore Anforderungen zu den genannten Eigenschaften stellen, ist uns nicht bekannt.

Informationen zum Datenschutz gemäß DS-GVO finden Sie auf [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) unter der Rubrik Bürger und Stadt / Leben in Magdeburg / Gesundheit sowie in Papierform bei Ihrem Ansprechpartner

Telefon (03 91) 5 40 – 0  
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Magdeburg:	IBAN	DE02 8105 3272 0014 0001 01	BIC	NOLADE21MDG
Volksbank Magdeburg:	IBAN	DE55 8109 3274 0001 9009 00	BIC	GENODEF1MD1
Commerzbank Magdeburg:	IBAN	DE19 8104 0000 0200 2442 00	BIC	COBADEFF810
Deutsche Bank:	IBAN	DE64 8107 0000 0117 8201 00	BIC	DEUTDE8MXXX

zu 1.3 a)

Eine Erklärung ist hier nicht möglich. Grundlage für die Infektiosität ist der Nachweis genetischen Materials des Virus. Der CT-Wert alleine, in welcher Höhe auch immer, wird nur bei Ausnahmefällen zur Feststellung einer Infektiosität herangezogen.

zu 1.3 b)

Jegliche Untersuchungen bedürfen einer Indikationsstellung.

zu 2. a)

Das Gesundheits- und Veterinäramt führt keine Statistik über COVID-19-Erkrankte (gem. § 2 Ziff. 4 IfSG)

zu 2. b)

Das Gesundheits- und Veterinäramt ermittelt keine Personen, die an COVID-19 krankheitsverdächtig sind. Zwar ist nach § 6 IfSG Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig, jedoch erfolgen Verdachtsmeldungen nur sporadisch, sodass eine verlässliche Anzahl Krankheitsverdächtiger nicht zu erheben ist. Demzufolge fertigen wir auch keine Statistik an.

zu 2. d)

Das Gesundheits- und Veterinäramt ermittelt keine Ansteckungsverdächtigen im Sinne der gestellten Frage.

zu 2. e)

Wir gehen davon aus, dass bei Personen mit einem positiven PCR-Test auch eine Infektiosität vorliegt.

Kalenderwoche	Positive PCR-Befunde	Zahl der Kontaktpersonen
5. KW 2021	122	394
6. KW 2021	126	280
7. KW 2021	139	404
8. KW 2021	123	428

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Hennig

